

VERORDNUNG (EWG) Nr. 305/70 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1970

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Süßorangen mit Herkunft aus Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, letztmals geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 254/70 ⁽³⁾ wird eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Süßorangen mit Herkunft aus Griechenland vorgesehen.Auf Grund der augenblicklichen Entwicklung der Notierungen für Süßorangen der Güteklasse II aus Griechenland der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2348/69 ⁽⁴⁾ erwähnten Sorten — diese Notierungen wurden auf den repräsentativen Märkten festgestellt, es wurde auf sie der in der letztgenannten Verordnung vorgesehene Koeffizient von 1 sowie der in der Verordnung (EWG) Nr. 2479/69 ⁽⁵⁾ vorgesehene Koeffizient von 1,33 an-

gewandt, und es wurden die Zölle, anderen Einfuhrabgaben und Transportkosten abgezogen — kann festgestellt werden, daß die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 vorgesehenen Voraussetzungen zur Anwendung einer Ausgleichsabgabe nicht mehr erfüllt sind.

Daher muß die Ausgleichsabgabe entfallen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 254/70 vorgesehene Ausgleichsabgabe ist nicht mehr anzuwenden auf Einfuhren von Süßorangen mit Herkunft aus Griechenland.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1970

*Für die Kommission***Der Präsident**

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 34 vom 12. 2. 1970, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 298 vom 27. 11. 1969, S. 22.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 36.